jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/10/21 99/07/0131

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3 idF 1998/I/158;
AVG §63 Abs3;

Rechtssatz

Einer Verbesserung zugänglich ist nur das Fehlen eines begründeten Berufungsantrages. Hingegen dient§ 13 Abs 3 AVG nicht dazu, verfehlte Berufungsanträge zu korrigieren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999070131.X01

Im RIS seit

21.12.2000

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at